

Bekanntmachung des Amtes Bergen auf Rügen für die Gemeinde Gustow

In-Kraft-Treten der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Eigenheimstandort Gustow“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gustow hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Eigenheimstandort Gustow“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung M-V, als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht nach § 13a BauGB sowie teilweise als Bebauung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet liegt nordwestlichen in der Ortslage Gustow. Der Geltungsbereich gliedert sich in einen Bereich, in dem der Bebauungsplan ergänzt wird (Ergänzungsbereich) sowie einen Änderungsbereich. Von der Planung betroffen sind die Flurstücke in der Gemeinde Gustow, Gemarkung Gustow in der Flur 3: 31/9, 31/10, 31/11, 31/12, 31/13, 31/14, 31/15, 31/16, 31/17, 31/18, 31/19, 31/20, 31/21, 31/22, 31/23, 31/24, 31/25, 31/26, 31/27, 31/28, 31/29, 31/30, 31/31, 31/32, 31/33, 31/34, 31/35, 31/36, 31/63, 31/64, 31/65, 31/66, 31/67, 31/68, 31/69, 31/70, 31/71, 31/72, 31/73, 31/74, 31/75, 31/76, 31/77, 31/78, 31/79, 31/83, 31/84, 31/85, 31/86, 31/87, 31/94, 31/95 (teilweise), 31/103, 31/104, 31/105, 31/113 (teilweise), 32/13, 32/14, 32/56 (teilweise) sowie in der Flur 4 die Flurstücke 1/27 und 1/28. Das Plangebiet umfasst in der Summe aller Flächen knapp 5,2 ha.

Mit Ablauf der Aushangfrist am 01.08.2022 tritt die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 in Kraft.

Jedermann kann den Bauleitplan mit Begründung im Amt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig ist die Satzung über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern einsehbar.

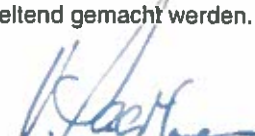
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber dem Amt Bergen auf Rügen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

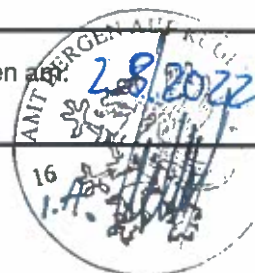
Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.


Volker Paarmann
Bau- und Ordnungsamtsleiter

Ausgehängt am:
18.07.2022

Abzunehmen am:
02.08.2022

Abgenommen am:



i.A.

